



Landkreis  
Esslingen

Anlage 1 zur Vorlage

**Sozialleistungsbericht 2012  
für den Landkreis Esslingen**

Daten und Fakten

# Inhaltsverzeichnis

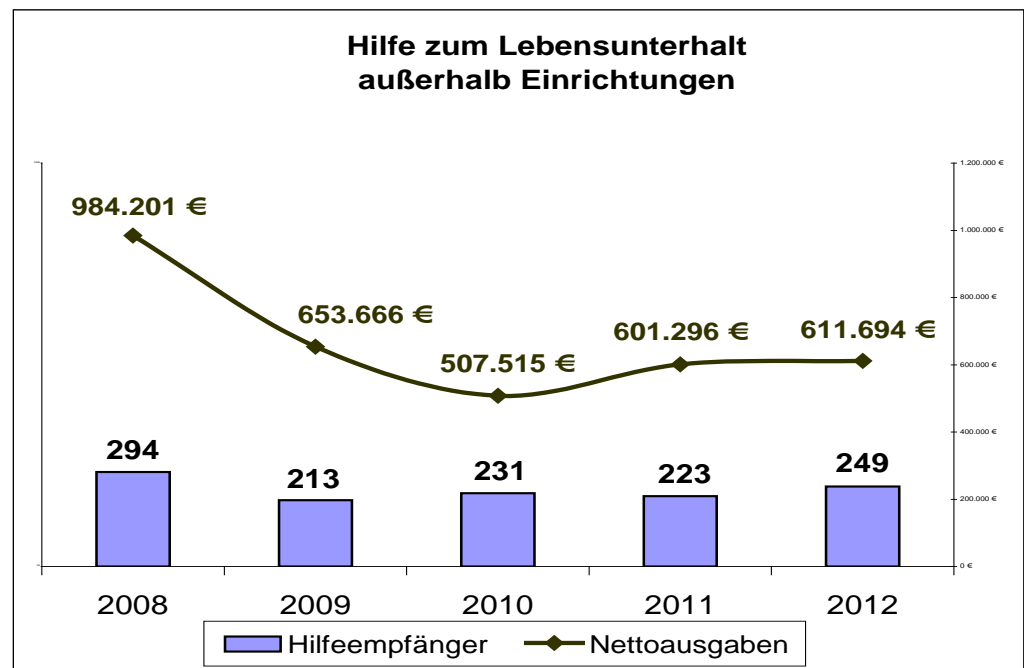
lfd.Nr.		<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>Sozialhilfe</b>	3 - 14
<b>1.1</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b> Zahl der Hilfeempfänger/innen und Nettoausgaben	3
<b>1.2</b>	<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b> Zahl und Struktur der Hilfeempfänger/innen und Nettoausgaben	4 - 6
<b>1.3</b>	<b>Übernahme von Mietrückständen</b>	6 - 7
<b>1.4</b>	<b>Hilfen zur Gesundheit – Nettoausgaben</b>	8 - 9
<b>1.5</b>	<b>Häusliche Pflege</b> Zahl der Hilfeempfänger/innen und Nettoausgaben	9 - 10
<b>1.6</b>	<b>Stationäre Pflege</b> Zahl der Hilfeempfänger/innen über 65 Jahren und Nettoausgaben Zahl der Hilfeempfänger/innen unter 65 Jahren und Nettoausgaben	10 - 11
<b>1.7</b>	<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</b>	11 - 12
<b>1.8</b>	<b>Kriegsopferfürsorge</b>	12 - 13
<b>1.9</b>	<b>Prüfen von Unterhaltsansprüchen</b>	13 - 14
<b>2</b>	<b>Schuldnerberatung</b>	14 - 18
<b>3</b>	<b>Wohngeld</b>	18 - 20
<b>3.1</b>	<b>Entwicklung der Empfänger/innen</b>	18 - 19
<b>3.2</b>	<b>Personenkreise der Empfänger/innen</b>	19 - 20
<b>4</b>	<b>Flüchtlinge</b>	21 - 25
<b>4.1</b>	<b>Personenkreise und Unterkünfte</b>	21 - 24
<b>4.2</b>	<b>Kostentragung</b>	24 - 25
<b>5</b>	<b>Betreuung</b>	25 - 29

# 1. Sozialhilfe

## 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) außerhalb von Einrichtungen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII wird seit 01.01.2005 überwiegend an Rentenbezieher unter 65 Jahren (Erwerbsgeminderte auf Zeit) gewährt. Auch Personen, für die das Jobcenter die Leistungen eingestellt hat, weil der medizinische Dienst der Agentur die Erwerbsfähigkeit verneint hat, erhalten diese Hilfe vorläufig, bis der Rentenversicherungsträger die dauernde volle Erwerbsminderung feststellt. Ab diesem Zeitpunkt wird dann Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt. Die Zahl der Hilfeempfänger/innen und die Ausgaben (in Euro) entwickelten sich wie folgt:

	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Hilfeempfänger</b>	294	213	231	223	249
<b>Nettoausgaben</b>	984.201 €	653.666 €	507.515 €	601.296 €	611.694 €



Quelle: Hilfeempfänger 2008 – 2011 Statistisches Landesamt,  
Hilfeempfänger 2012 eigene Erhebung  
Ausgaben Jahresrechnung

Die Hilfeempfängerzahlen vermindern sich von 2008 auf 2009 spürbar. Zum einen rührt dies aus der Harmonisierung des Übergangs von Fällen vom SGB II ins SGB XII mit dem Jobcenter. Zum anderen werden seit 01.07.2009 die Leistungen für Haushaltshilfen nach einem Urteil des Bundessozialgerichts bei der Hilfe zur Pflege gebucht. Insofern wurden die Mittel von der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Hilfe zur Pflege verschoben.

## 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) außerhalb von Einrichtungen

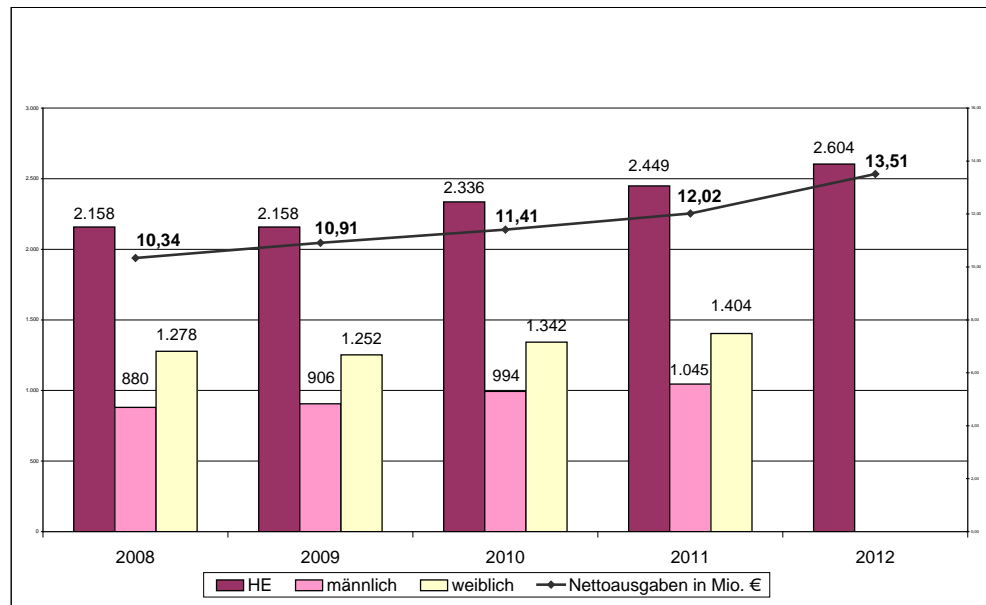
Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauerhaft erwerbsgeminderte Personen haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kap. SGB XII.

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen (HE) und die Ausgaben entwickelten sich wie folgt:

	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Hilfeempfänger/innen (HE)</b>	2.158	2.158	2.336	2.449	2.604
davon männl.	880	906	994	1.045	
davon weibl.	1.278	1.252	1.342	1.404	
<b>HE unter 65 Jahren</b>	870	887	999	1.053	
davon männl.	459	476	532	549	
davon weibl.	411	411	467	504	
<b>HE über 65 Jahren</b>	1.288	1.271	1.337	1.404	
davon männl.	421	430	462	504	
davon weibl.	867	841	875	900	
<b>Nettoausgaben in Mio. €</b>	10,34	10,91	11,41	12,02	13,51

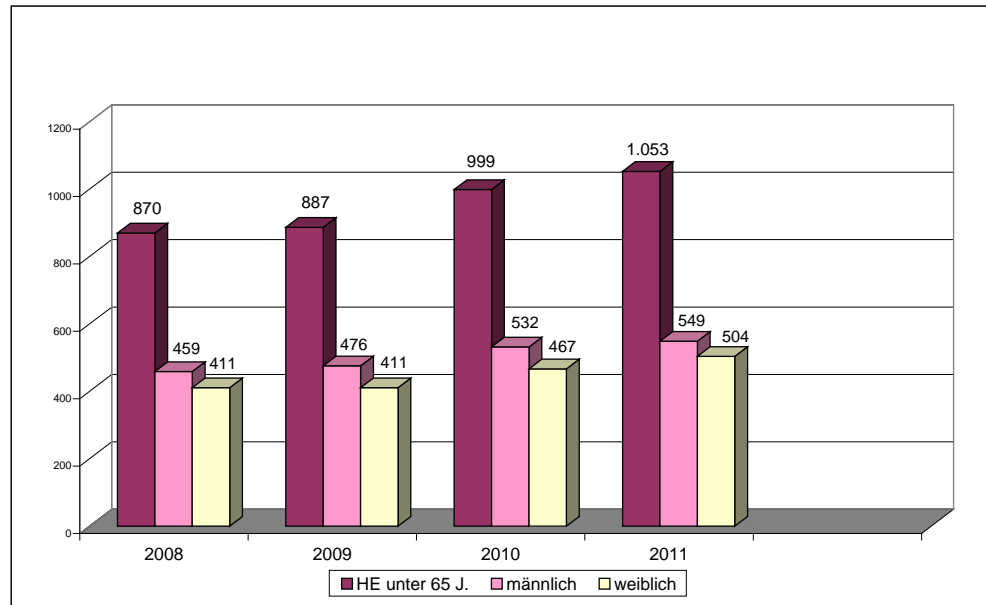
Die Zahl der Leistungsempfänger für 2012 konnte die Verwaltung dem Statistischen Landesamt noch nicht übermitteln, sodass eine weitergehende Auswertung nicht möglich war.

**Abb. 1 – Gsi im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb Einrichtungen mit Nettoausgaben in Mio. € gesamt**

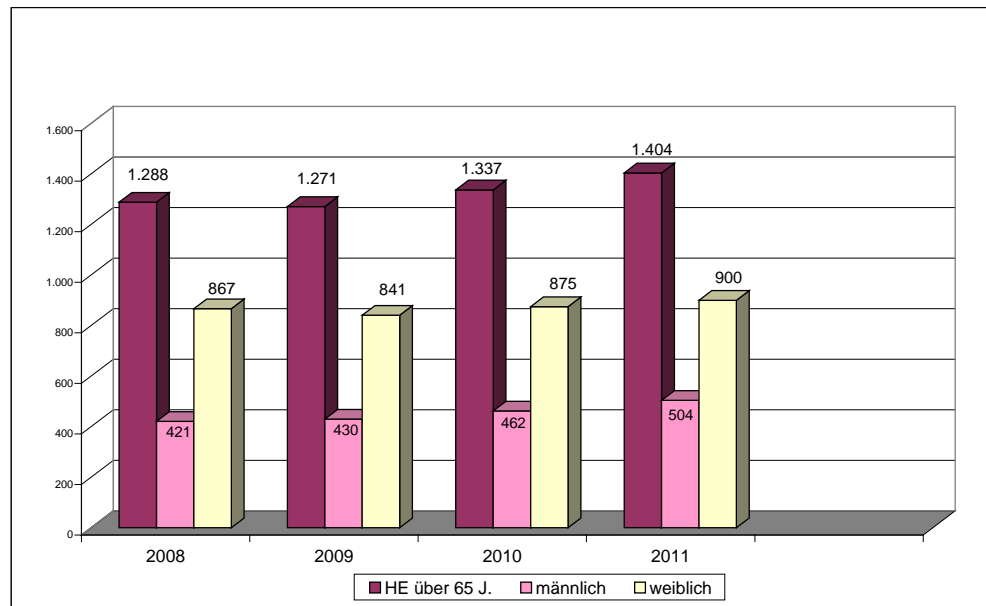


Quelle: Hilfeempfänger 2008 – 2011 Statistisches Landesamt,  
Hilfeempfänger 2012 eigene Erhebung  
Ausgaben Jahresrechnung

**Abb. 2 – Gsi im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb Einrichtungen unter 65 Jahren**



**Abb.3 - Gsi im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb Einrichtungen über 65 Jahren**



Der kontinuierliche Anstieg setzt sich auch 2012 fort.

Die Ausgaben für die Grundsicherung werden künftig weiter steigen. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres wechseln die Bezieher von Arbeitslosengeld II in die Grundsicherung, soweit das Vermögen die niedrigere Vermögensschongrenze der Sozialhilfe nicht übersteigt

und die Rente nicht ausreicht. Die Verschlechterung der Erwerbsbiographien wirkt sich hier unmittelbar aus. Zum 01.01.2011 hat der Gesetzgeber die Rentenversicherungspflicht für Empfänger von Arbeitslosengeld II aufgehoben; dies wird den Trend beschleunigen.

Über 65 Jahren erhalten halb so viel Männer wie Frauen Grundversicherung. Unter 65 Jahren ist der Anteil der Leistungsempfänger ausgeglichen. Hier wird sichtbar, dass die Erwerbsbiographien der Frauen erheblich stärker unterbrochen sind als bei Männern, was sich insbesondere auf die Altersrente auswirkt.

### 1.3 Übernahme von Mietrückständen

Das Kreissozialamt bearbeitet die Anträge auf Übernahme von Mietrückständen zentral sowohl nach SGB XII als auch nach SGB II.

Die Amtsgerichte informieren den Sozialhilfeträger über den Eingang von Räumungsklagen, die aus Anlass des Zahlungsverzugs erhoben wurden. Die Zahl der Räumungsklagen ist seit 2010 leicht zurückgegangen. Auch die Zahl der Schuldner, die auf das Hilfeangebot nicht reagierten, hat sich seit 2010 weiter verringert. Daneben wird präventiv die Übernahme der Mietschulden bereits nach einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter geprüft, wenn der Mieter einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden stellt. Diese Zahl der Anträge auf Mietschuldenübernahme ist im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Darin zeigt sich unser Bestreben, frühzeitig Hilfe zu gewähren, um weitere Kosten zu vermeiden.

#### **Entwicklung der Mietschuldenfälle beim Kreissozialamt Esslingen**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
<u>Kenntnisnahmen von Notlagen</u>						
Räumungsklagen (MiZi)	297	300	304	340	323	315
- Fälle ohne Reaktion des Schuldners	128	130	96	130	107	95
+ weitere Anträge auf Mietschuld.übernahme	131	172	223	142	139	161
zu bearbeit. Vorgänge	300	342	431	352	355	384
<u>Erledigungen</u>						
Bewilligungen	81	107	113	91	81	93
Ablehnungen	98	92	123	87	103	89
Sonstiges (z.B. persönliche Hilfe, Antragsrücknahme)	125	97	187	164	131	163
erledigte Fälle im jeweiligen Jahr	304	296	423	342	315	345

Seit 01.01.2009 werden die Ausgaben für übernommene Mietschulden nach dem SGB II und SGB XII sowie die Einnahmen aus den Darlehensrückflüssen erhoben. Insbesondere bei einer Kostenübernahme nach dem SGB II erfolgt die Hilfestellung zum größten Teil als Darlehen, das zurückgezahlt werden muss.

Die Rückzahlung des Darlehens wird vom Kreissozialamt laufend überwacht. Dadurch kann auch Einfluss darauf genommen werden, dass keine neuen Mietschulden entstehen, weil ständig Kontakt mit den früheren Mietschuldnern besteht.

### **Entwicklung der Ausgaben und Rückflüsse bei den Mietschuldenfällen**

		<b>SGB II</b>	<b>SGB XII</b>	<b>Gesamt</b>
2009	Ausgaben in €	140.569,00	61.580,08	202.149,08
	Einnahmen in €	69.601,23	27.199,49	96.800,72
2010	Ausgaben in €	127.778,06	46.468,83	174.246,89
	Einnahmen in €	77.139,03	30.997,38	108.136,41
2011	Ausgaben in €	103.573,03	51.953,62	155.526,65
	Einnahmen in €	77.823,29	26.333,50	104.156,79
2012	Ausgaben in €	106.849,41	66.200,96	173.050,37
	Einnahmen in €	75.887,32	27.088,33	102.975,65

Mehr als die Hälfte der zur Sicherung von Wohnraum getätigten Ausgaben flossen wieder zurück. Dabei beziehen sich die im laufenden Jahr verbuchten Einnahmen auf in den Vorjahren gewährten Darlehen, die in Raten - teils über mehrere Jahre hinweg - getilgt werden.

Im Jahr 2012 wurden 424 Haushalte ausgewertet.

Bei den säumigen Mietern handelt es sich um folgende Haushalte:

- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. Allein stehende Personen       | 207 Haushalte |
| 2. Paare mit Kindern im Haushalt  | 100 Haushalte |
| 3. Allein erziehende Personen     | 76 Haushalte  |
| 4. Paare ohne Kinder im Haushalt  | 21 Haushalte  |
| 5. Mehrere Erwachsene im Haushalt | 20 Haushalte. |

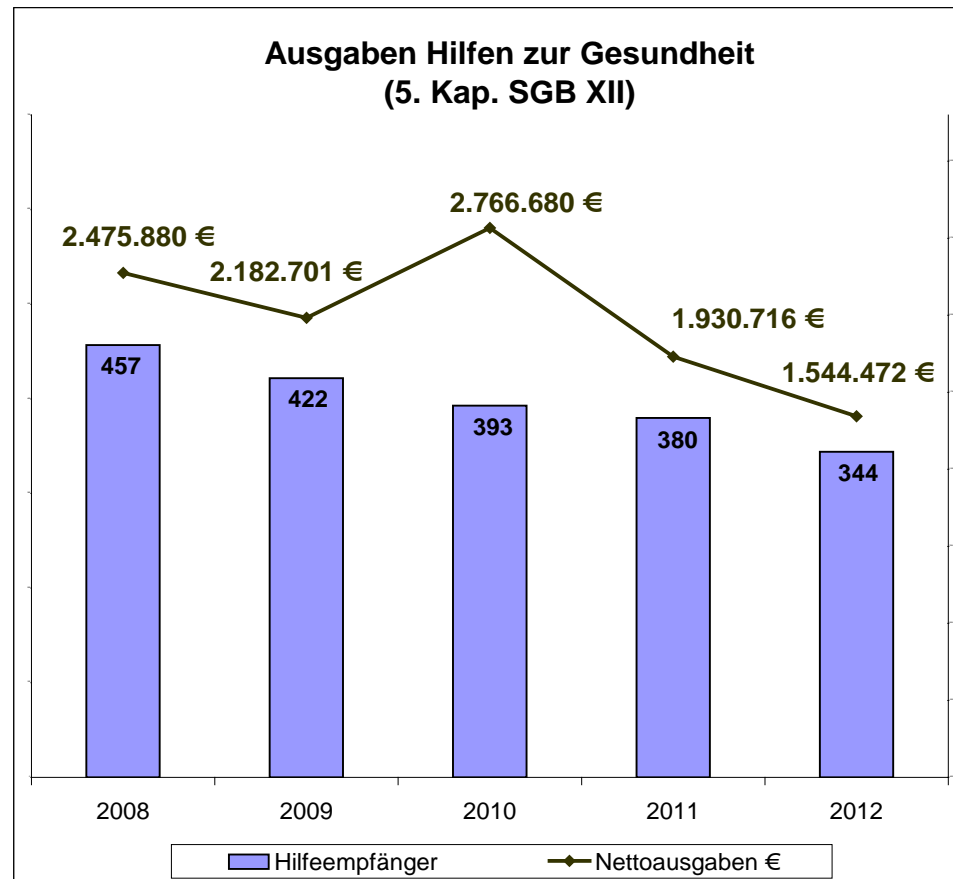
Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Zahl der Einpersonenhaushalte und erhöhte sich die Zahl der Haushalte mit Kindern sowohl bei allein erziehenden Personen als auch bei den Paaren.

## 1.4 Hilfen zur Gesundheit (5. Kap. SGB XII)

Müssen nicht versicherte Personen ärztlich versorgt werden, deren Einkommen und Vermögen für die Kostentragung nicht ausreicht, so übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten.

Die Hilfeempfänger und Ausgaben (in Euro) entwickelten sich wie folgt:

	Hilfeempfänger/innen	Ausgaben
2008	457	2.475.880 €
2009	422	2.182.701 €
2010	393	2.766.680 €
2011	380	1.930.716 €
2012	344	1.544.472 €



Quelle: Jahresrechnung

2009 und 2010 sind bei den Ausgaben Verwerfungen zu sehen. 2009 kam eine letzte Abrechnung so spät, dass sie im Haushaltsjahr 2010 gebucht wurde; wäre eine Buchung möglich gewesen, hätten sich die Ausgaben für 2008, 2009 und 2010 konstant gehalten.



Erst 2012 fallen die Ausgaben rapide ab. Die Leistungen dieser unecht Krankenversicherten werden über die Krankenkassen nach § 264 SGB V mit dem Landkreis abgerechnet.

Wir haben keinen Einfluss auf die Höhe und zeitliche Verlässlichkeit der Abrechnungen.

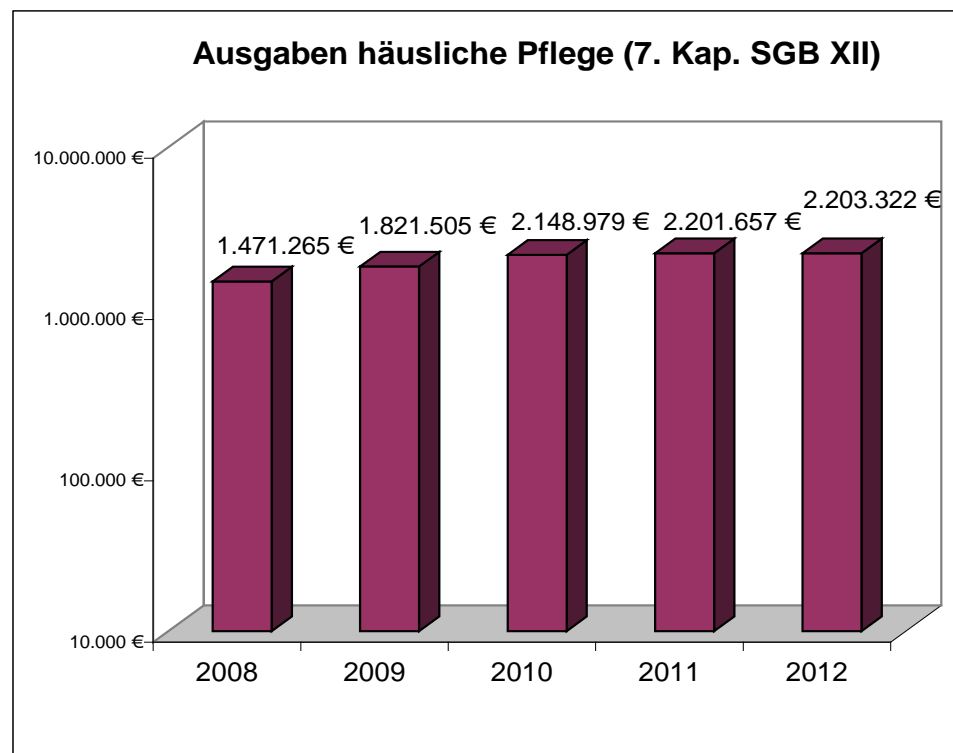
## 1.5 Häusliche Pflege (7. Kap. SGB XII)

Für häusliche Pflege erhalten nichtversicherte Pflegebedürftige Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegekräfte (i. d. R. Angehörige) nach den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Versicherte von der Pflegekasse.

Ergänzend erbringt das Sozialamt Leistungen an Pflegedienste auch für versicherte Pflegebedürftige, wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht reichen.

Nettoausgaben und Hilfeempfänger/innen entwickeln sich wie folgt

	<b>Ausgaben</b>	<b>Hilfeempfänger/innen</b>
<b>2008</b>	1.471.265 €	192
<b>2009</b>	1.821.505 €	316
<b>2010</b>	2.148.979 €	310
<b>2011</b>	2.201.657 €	280
<b>2012</b>	2.203.322 €	325



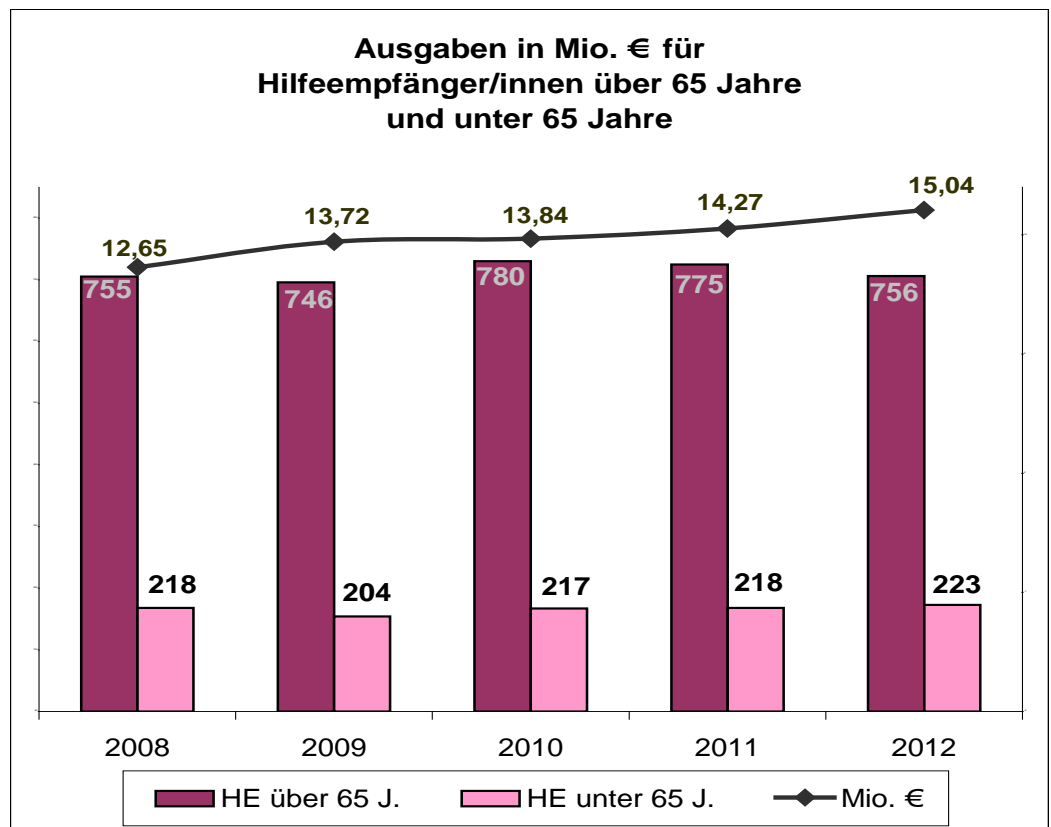
Quelle: Erhebung Kreissozialamt

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen und die Ausgaben sind 2009 deutlich gestiegen. Dies ist auf die bei Nr. 1.1 genannte Verschiebung von etwa 70 Fällen der Haushaltshilfe zur Hilfe zur Pflege zurückzuführen. Daneben erhöhen sich immer wieder die Vergütungen.

## 1.6 Stationäre Pflege (7. Kap. SGB XII)

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen (HE) sowie die Nettoausgaben (in Mio. €) entwickelten sich wie folgt:

	2008		2009		2010		2011		2012	
	HE	Ausg.	HE	Ausg.	HE	Ausg.	HE	Ausg.	HE	Ausg.
<b>HE über 65 Jahre</b>	755	8,81	746	9,53	780	9,42	775	9,67	756	10,15
<b>HE unter 65 Jahre</b>	218	3,84	204	4,19	217	4,42	218	4,60	223	4,89
<b>gesamt</b>	973	12,65	950	13,72	997	13,84	993	14,27	979	15,04



Quelle: Erhebung Kreissozialamt

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen über 65 Jahren ist leicht rückläufig bei gleichzeitig steigenden Ausgaben. Der Rückgang der Fallzahlen dürfte auf die intensivere Fallsteuerung durch das Kreissozialamt zurückzuführen sein, die Ausgabensteigerung auf Vergütungserhöhungen.

Zur steigenden Zahl der Hilfeempfänger/innen unter 65 Jahren verweist die Verwaltung auf die Anlage 1 zur Vorlage 11-2013, in der über die Kennzahlen der stationären Hilfe zur Pflege des KVJS berichtet wurde. Danach liegt der Landkreis Esslingen trotz der Steigerungen der vergangenen Jahre hinsichtlich der Hilfeempfänger pro Einwohner immer noch unter dem Landesdurchschnitt.

## 1.7 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse (z. B. Wohnungslose, aus Haft Entlassene) nur überwunden werden können, wenn die sozialen Schwierigkeiten (ausgrenzendes Verhalten bei der Wohnungssuche / beim Wohnungserhalt, am Arbeitsplatz etc.) beseitigt werden. Hilfe wird in der Regel als ambulant betreutes Wohnen und in stationären Einrichtungen gewährt.

Neben der Einzelfallhilfe finanziert der Landkreis die Hilfsangebote auch institutionell durch Personal- und Sachkostenzuschüsse für die Fachberatungsstelle und die Tagesstätten für Wohnungslose.

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen (HE) und die Ausgaben (in Tausend €) entwickelten sich wie folgt:

	2008		2009		2010		2011		2012	
	HE	Ausg.	HE	Ausg.	HE	Ausg.	HE	Ausg.	HE	Ausg.
<b>Betr.pausch. Aufnahmehaus</b>	45	343	37	356	41	361	37	332	38	375
<b>Betr.pausch. in sonst. Wohnraum (z. B. Verein Heimstatt).</b>	94	771	121	961	123	935	121	873	115	938
<b>Hilfen in Einrichtungen *</b>	59	1.095	48	1.208	53	1.033	50	1.193	46	1.014
<b>insgesamt</b>	198	2.209	206	2.525	217	2.329	208	2.398	199	2.327

\* überwiegend außerhalb des Landkreises

Quelle: Erhebung Kreissozialamt

Sowohl die Zahl der Hilfeempfänger/innen als auch die Ausgaben unterliegen Schwankungen, gingen zuletzt etwas zurück. Der Landkreis übernimmt große Anstrengungen, um frühzeitig Hilfe zu leisten.

Wie aus der Konzeption zu den Hilfen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten aus dem Jahr 2010 und dem Abschlussbericht über das Modellprojekt Plochingen (Vorlage 12/2013) hervorgeht, setzt die Hilfestellung möglichst vor der Entstehung von Wohnungslosigkeit an; sie wird so weit wie möglich vor Ort angeboten. Dadurch wird nicht zuletzt vermieden, dass eine stationäre Hilfe erforderlich wird.

## 1.8 Kriegsofferfürsorge

Fürsorgeleistungen erhält der Personenkreis, der Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bezieht. Neben den stark zurückgegangenen Fallzahlen von Kriegsoffern – Beschädigte und Hinterbliebene – wurden im Laufe der Zeit weitere Personenkreise einbezogen wie

- Impfgeschädigte
- Geschädigte aus Zeiten von Wehr- und Zivildienst
- Opfer von Gewalttaten
- rehabilitierte politisch Verfolgte.

Im Landkreis sind es nur Einzelfälle dieser hinzugekommenen Personenkreise, die Leistungen beziehen.

Der Personenkreis erhält nach dem BVG ähnliche Leistungen wie aus der Sozialhilfe, allerdings gelten hier höhere Freibeträge beim Einkommens- und Vermögenseinsatz. Die vom Versorgungsamt gewährte Grundrente bleibt ganz von der Anrechnung frei.

Bis auf wenige Fälle von Hilfe zum Lebensunterhalt und Blindenhilfe werden überwiegend Leistungen in Einrichtungen (Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe) an Witwen, Waisen und Kinder von Verstorbenen bzw. Geschädigten erbracht.

Finanziert werden die Leistungen zu 80 % vom Bund und zu 20 % vom Landkreis.

Die Zahl der Hilfeempfänger/innen (HE) und die Nettoausgaben entwickelten sich wie folgt:

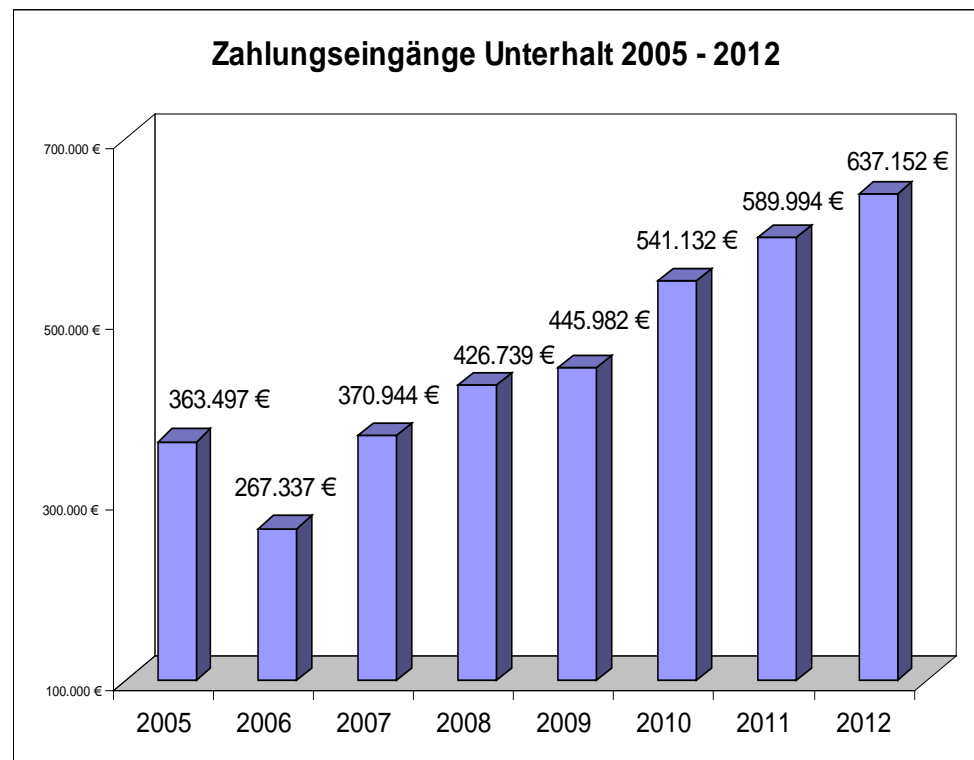
	Ausgaben in €		Hilfeempfänger/ innen
	netto	Anteil Landkreis	
<b>2008</b>	1.185.210	225.476	129
<b>2009</b>	1.167.944	219.920	118
<b>2010</b>	963.435	181.559	109
<b>2011</b>	976.009	199.629	107
<b>2012</b>	1.130.381	263.257	73

Quelle: Erhebung Kreissozialamt

Da die Betroffenen nach und nach sterben, ist die Zahl der Hilfeempfänger/innen rückläufig. Die Ausgaben gingen gegen den seitherigen Trend im Jahre 2012 nach oben. Dies rührt ausschließlich von den Fällen, die Eingliederungshilfe erhalten (früher LWV); dort sind die Ausgaben um 132.000 € gestiegen, die Einnahmen um 39.000 € gefallen. Der Grund für die Ausgabensteigerung ist auf gestiegene Vergütungssätze zurückzuführen.

## 1.9 Prüfen von Unterhaltsansprüchen

### Entwicklung der Unterhaltseinnahmen



Unterhalt wird insbesondere für die Leistungsbereiche der stationären Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt realisiert.

Ab 01.01.2005 gingen die Unterhaltseinnahmen spürbar zurück, bedingt durch den Wechsel aller erwerbsfähigen Personen unter 65 Jahren in den Leistungsbereich des SGB II.

Im Jahr 2007 stiegen die Unterhaltseinnahmen durch die Delegationsrückgabe der Stadt Esslingen wieder an. Die Einnahmesteigerungen seit 2010 sind auf höhere Unterhaltsbeiträge im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege zurückzuführen. Zum einen ist die Zahl der Unterhaltspflichtigen gestiegen. Darüber hinaus konnten durch höchstrichterliche Rechtsprechung zur Berechnungsmethode höhere Unterhaltsbeiträge gefordert werden.

Nicht erfasst sind die Fälle, in denen der berechnete Unterhaltsbeitrag als Einnahme bei der Sozialhilfegewährung angerechnet wird und damit den ungedeckten Sozialhilfeaufwand verringert.

Zunehmend ist im Elternunterhalt ein Unterhaltsprozess zu führen, um den berechneten Unterhalt zu realisieren. Verstärkt zeigt sich die Notwendigkeit zur gerichtlichen Klärung, wenn das unterhaltspflichtige Kind der Meinung ist, dass der Unterhaltsanspruch eines Elternteils aufgrund dessen Fehlverhaltens in der Vergangenheit erloschen ist.

## 2. Schuldnerberatung

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen wurde in der Vergangenheit in Form eines separaten Sachstandsberichts dargestellt, der letztmals die statistischen Angaben bis zum Jahr 2009 umfasste. Der Bereich Schuldnerberatung wird künftig im Sozialleistungsbericht dargestellt.

### Statistik der Beratungsfälle der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Esslingen im Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2012

	2010	2011	2012
<b>GESAMTÜBERSICHT</b>			
<b>2.1 Einmal-/Kurzberatungen</b>	793	677	593
<b>2.2 Langfristige Beratungen</b>			
<b>2.2.1 Stand der Beratung</b>			
<b>Beendete Beratungen</b>	342	289	243
<b>davon</b>			
- außergerichtlich reguliert	75	65	51
- Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet	131	118	80
- Haushalt stabilisiert (ohne Gesamtregulierung)	44	38	33
<b>Noch laufende Beratungen</b>	328	290	342
<b>Summe ausgewertete Haushalte</b>	670	579	585
<b>2.2.2 Personenbezogene Daten</b>			
<b>Geschlecht</b>			
weiblich:	345	287	307
männlich:	325	292	278
	670	579	585

	2010	2011	2012
<b>Alter</b>			
unter 20 Jahre:	6	3	6
20 bis unter 30 Jahre:	90	69	58
30 bis unter 40 Jahre:	192	146	148
40 bis unter 50 Jahre:	210	199	176
50 bis unter 60 Jahre:	105	110	132
ab 60 Jahre:	62	52	60
Keine Angaben	5	0	5
	<b>670</b>	<b>579</b>	<b>585</b>

### Lebensform/Familienstand

ledig	178	150	138
verheiratet	217	205	216
verwitwet	34	30	24
geschieden	157	138	150
getrennt lebend	54	36	42
nichtehel. Lebensgemeinschaft	23	20	11
Keine Angaben/Sonstiges	7	0	4
	<b>670</b>	<b>579</b>	<b>585</b>
Anzahl betroffener Kinder	<b>515</b>	<b>359</b>	<b>485</b>

### Personenkreis

Arbeitslosengeld I (SGB III)	36	27	28
Arbeitslosengeld II (SGB II)	250	197	183
Sozialhilfe (SGB XII)	15	7	4
Selbständige	14	16	14
Arbeitnehmer/Beamte	240	235	248
Studenten/Auszubildende	13	8	17
Rentner/Pensionäre	64	64	66
Sonstige (nicht erwerbstätig)	32	24	22
Keine Angaben	6	1	3
	<b>670</b>	<b>579</b>	<b>585</b>

### 2.2.3 Schuldensituation

#### Anzahl der Schulden

1 bis 5 Forderungen	241	206	187
6 bis 10 Forderungen	146	132	117
11 bis 20 Forderungen	160	162	181
21 bis 50 Forderungen	82	65	62
über 50 Forderungen	18	9	11
Unvollständig / nicht erfasst	23	5	27
	<b>670</b>	<b>579</b>	<b>585</b>

	2010	2011	2012
<b>Gesamtschuldenhöhe</b>			
< 10.000 €	157	111	125
10.000 - 25.000 €	192	186	176
25.000 - 50.000 €	176	146	149
50.000 - 100.000 €	83	70	64
> 100.000 €	39	60	44
Unvollständig/nicht erfasst	23	6	27
	<b>670</b>	<b>579</b>	<b>585</b>

#### 2.2.4 Hauptursachen der Überschuldung (Mehrfachnennung möglich)

Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit	239	204	179
Einkommensarmut	112	113	123
Scheidung, Trennung	129	118	125
Gescheiterte Selbstständigkeit	89	79	87
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	60	60	44
Konsumverhalten	121	96	95
Sucht	66	47	49
Krankheit	104	94	117
Straffälligkeit	16	15	16
Tod des Partners	21	22	16
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	62	53	50
Zahl.verpfl. aus Bürgschaft/Mithaftung	47	48	41
Schadensersatz wg. unerl. Handlungen	8	3	6
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes	37	40	43
Nichtinanspruchnahme von	19	13	19
unzureich. Kredit- o. Bürgschaftsberat.	47	41	40
Unfall	7	7	6
Sonstiges	77	60	76

#### 2.2.5 Besondere Beratungsinhalte

Sicherung des Wohnraums	75	70	56
Sicherstellung der Energieversorgung	96	64	62
Pfändungsschutzmaßnahmen	167	129	157
Beratung bezüglich Sozialleistungen	295	213	203
Sicherstellung Arbeitsplatz/Kontakt mit AG	47	32	20
Abwendung Ersatzfreiheitsstrafe	24	19	20
Intervention Girokonto	111	115	131
Unterstützung im lfd. InsO/RSB-Verfahren	26	19	11



Nach der Statistik stellt die Altersgruppe der 30- bis 50-jährigen weiterhin den größten Anteil der beratenen Personen dar. Es zeigt sich eine Zunahme bei der Beratung der 50- bis 60-Jährigen. Bei rund einem Drittel der beratenen Personen belaufen sich die Schulden auf 1 bis 5 Forderungen. Inzwischen ist mehr als die Hälfte mit 6 bis max. 20 Forderungen konfrontiert.

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes trat in wesentlichen Teilen zum 01.07.2010 in Kraft. Kernpunkt ist ein Pfändungsfreibetrag auf so genannten P-Konten, den der Schuldner durch entsprechende Bescheinigungen ändern lassen kann. Die Schuldnerberatungsstellen sind laut Gesetz befugt, solche Bescheinigungen auszustellen. Mit der Gesetzesreform zum 01.03.2011 wurde die Pauschalierung der unpfändbaren Freibeträge eingeführt. Zwar ist die Zahl der von den Schuldnerberatungsstellen ausgestellten Bescheinigungen gering, doch war in rund 20% der Beratungsfälle eine Intervention der Schuldnerberatung als klärende und vermittelnde Stelle bezüglich des Girokontos notwendig.

Das Problem überhöhter Kontoführungskosten von bis zu zehn Euro im Monat wurde durch die BGH-Entscheidung im November 2012 gelöst mit der Folge, dass ein P-Konto soviel kostet wie zuvor das Girokonto.

Der Verlust des Kontos durch eine Pfändung kommt nur noch selten vor. Voraussetzung für ein P-Konto ist jedoch, dass ein Girokonto bereits besteht.

### **Ausblick:**

Neben der Gesetzesänderung im Vollstreckungsrecht werden sich die Schuldnerberatungsstellen insbesondere mit der Novellierung der Insolvenzordnung auseinandersetzen zu setzen haben.

So sieht der Gesetzesentwurf u. a. folgende wesentliche Änderungen zur jetzigen Fassung der Insolvenzordnung vor:

- Das außergerichtliche Einigungsverfahren soll einen höheren Stellenwert erhalten.
- Die Gläubigerrechte sollen gestärkt werden.
- Das Restschuldbefreiungsverfahren soll verkürzt werden.
- Der Schuldner hat die Möglichkeit, sich während des gesamten Verfahrens beraten und vertreten zu lassen.

Der Gesetzentwurf in überarbeiteter Fassung soll in der KW 20 im zuständigen Ausschuss beraten werden. Nach dem derzeitigen Stand der Informationen ist mit einer Verabschiedung der Gesetzesänderung noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen.

Unabhängig von der Endfassung der Insolvenzreform ist davon auszugehen, dass die Schuldnerberatungsstellen weitergehend als bisher gefordert werden. Das Verfahren wird für den Schuldner durch die gestärkte Position der Gläubiger schwieriger. Dadurch wird eine intensivere Beratung und Begleitung durch die Schuldnerberatungsstellen erforderlich.

Ein weiteres Ziel der Schuldnerberatung wird sein, in Zukunft die sehr gute Zusammenarbeit mit ihren Volunteers im Rahmen vorhandener Kapazitäten fortzuführen, Einsatzbereiche zu intensivieren und weitere zu entwickeln.

Etabliert haben sich seit Jahren die Informationsveranstaltungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren; eine Fortführung und Ausweitung dieses Angebots ist auch im kommenden Jahr geplant.

### 3. Wohngeld

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird nach dem Wohngeldgesetz auf Antrag Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Wohngeld wird in Form von **Mietzuschuss** (für Mieter) oder in Form von **Lastenzuschuss** (für Wohnungseigentum) gewährt. Der Wohngeldanspruch hängt insbesondere von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung ab.

Das Wohngeld wird jeweils zu 50 % aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert. Antragsteller aus den Großen Kreisstädten erhalten das Wohngeld von den Wohngeldstellen ihrer Stadtverwaltungen. Für die Bewohner/-innen aller anderen Kreisgemeinden ist die Wohngeldstelle des Landratsamtes zuständig.

#### Statistische Auswertungen gesamter Landkreis

##### 3.1 Entwicklung der Empfänger/innen

	2010		2011	
	Empfänger/-innen	Aufwand Mio €	Empfänger/-innen	Aufwand Mio. €
<b>Wohngeld insgesamt</b>	2.906	5,939	2.669	5,146
<b>davon</b>				
<b>Mietzuschuss</b>	2.685	5,356	2.447	4,658
<b>Lastenzuschuss</b>	221	0,583	222	0,488

	2010	2011
	<b>Durchschnittliches Wohngeld monatlich</b>	152,00 €
<b>davon</b>		
<b>Mietzuschuss</b>	149,00 €	138,00 €
<b>Lastenzuschuss</b>	185,00 €	163,00 €

### Im Vergleich:

Nach der Wohngeldstatistik 2011 des **Statistischen Bundesamtes** erhielten am Jahresende in Deutschland rund 770.000 Haushalte oder 1,9 % der Privathaushalte Wohngeld, in Baden – Württemberg 77.700 oder 1,5 %.

Dies ist ein Rückgang von bundesweit 10,1 % bzw. landesweit 9,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Der durchschnittliche Wohngeldanspruch lag bundesweit bei 114 € bzw. landesweit bei 147 €.

Haushalten mit Mietzuschuss werden im Durchschnitt 112,00 Euro im Monat ausgezahlt, Haushalten mit Lastenzuschuss erhielten 142,00 Euro.

**Im Landkreis Esslingen** erhielten zum Jahresende 2011 2.669 Haushalte oder 0,95 % der Privathaushalte Wohngeld, dies ist ein Rückgang von 8,15 %.

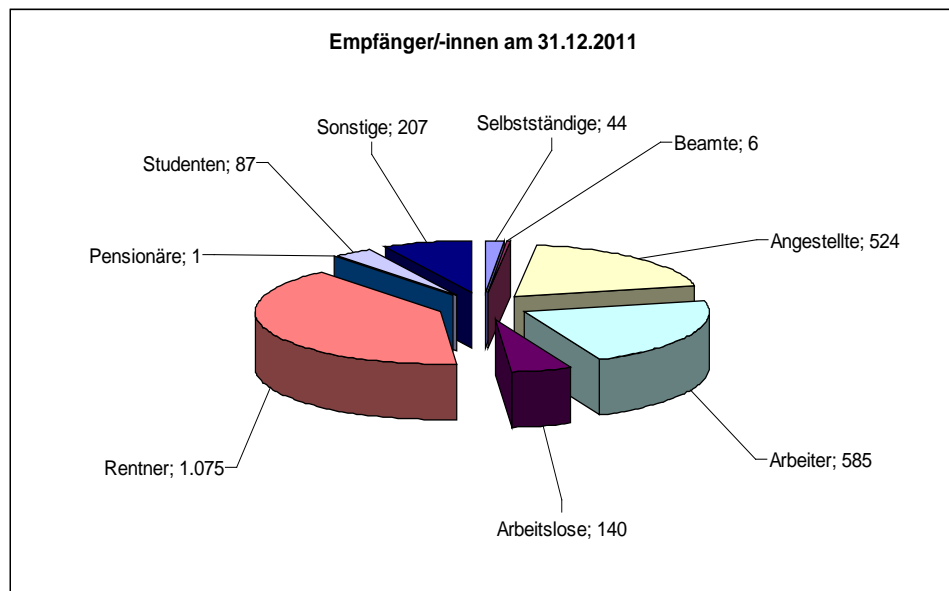
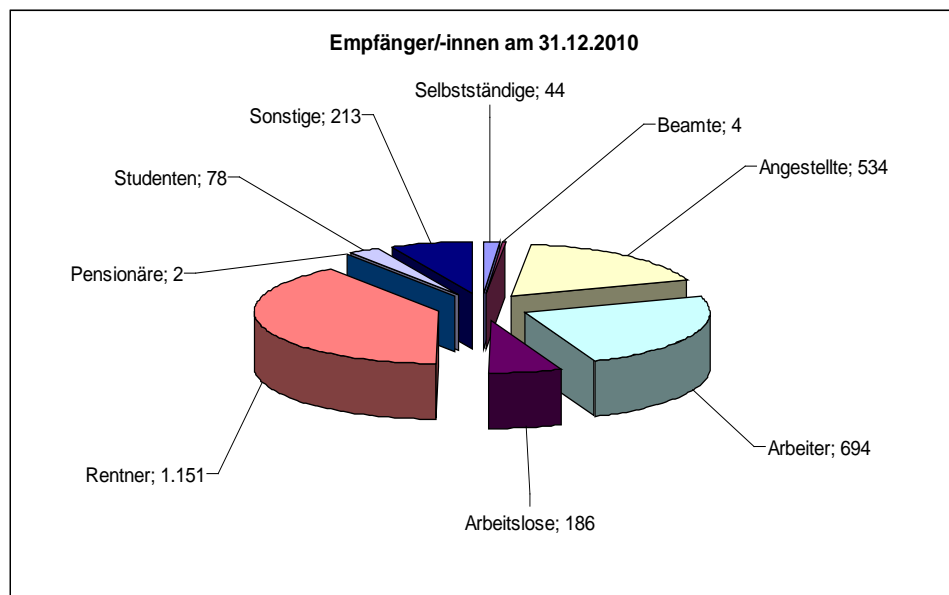
Der durchschnittliche Wohngeldanspruch lag bei 140,00 Euro (Mietzuschuss 138,00 Euro, Lastenzuschuss 163,00 Euro) und somit 8 % unter dem Vorjahr.

Er ist aber weiterhin auf Grund der maßgebenden Mietstufen wegen des höheren Mietniveaus nach den örtlichen Verhältnissen über dem Bundesdurchschnitt.

Die Rückgänge beruhen im Wesentlichen auf der Streichung des Heizkostenzuschlages zum 01.01.2011.

### 3.2 Personenkreise der Empfänger/innen

	31.12.2010		31.12.2011	
<b>Empfänger/-innen</b>	2.906	100%	2.669	100%
<b>Selbstständige</b>	44	1,51%	44	1,65%
<b>Beamte</b>	4	0,14%	6	0,22%
<b>Angestellte</b>	534	18,38%	524	19,63%
<b>Arbeiter</b>	694	23,88%	585	21,92%
<b>Arbeitslose</b>	186	6,40%	140	5,25%
<b>Rentner</b>	1.151	39,61%	1.075	40,28%
<b>Pensionäre</b>	2	0,07%	1	0,04%
<b>Studenten</b>	78	2,68%	87	3,26%
<b>Sonstige</b>	213	7,33%	207	7,76%



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg  
Zahlen für 2012 liegen noch nicht vor

Den größten Anteil stellt weiterhin die Gruppe der Rentner mit einem geringen Zuwachs von 0,67 % auf 40,28% und der Arbeiter mit einem leichten Rückgang um 2% auf 21,92%, die Angestellten sind nahezu mit 19,63 % unverändert.

Die Zahl der Arbeitslosen sank um 1,15 % auf 5,25 %. Grund hierfür ist weiterhin ein Wechsel ins Arbeitslosengeld II.

## 4. Flüchtlinge

Die Zugangszahlen bei den Asylbewerbern sind weiterhin auf hohem Niveau. Es gibt keine Erkenntnisse, dass sich hieran in nächster Zeit etwas ändern wird.

### 4.1 Personenkreise und Unterkünfte

#### Asylbewerber

##### Zugänge im Landkreis Esslingen

Jahr	Zugänge insgesamt	Asyl-erstantragsteller	Kontingent-flüchtlinge	Sonstige Zugänge (Neugeborene, Folgeantragsteller, usw.)
2005	250	148	24	78
2006	128	68	4	56
2007	195	94	26	75
2008	187	130	12	45
2009	229	163	29	37
2010	238	185	1	52
2011	269	213	0	56
2012	409	342	0	67

Im Zeitraum Januar 2013 - März 2013 stellten in der Bundesrepublik Deutschland 19.086 Personen einen Asylersantrag. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2012 waren es 12.172. Das bedeutet einen Anstieg von 56 %. Bei den Folgeantragstellern ist für den Vergleichszeitraum ein Zugang von 2.434 Personen gegenüber 2.376 Personen im Vergleichszeitraum 2012 zu verzeichnen. Das entspricht einem Anstieg von 2,5 %. Das Ministerium für Integration Baden-Württemberg geht in diesem Jahr von einem Zugang von bis zu 13.200 Personen aus. Für den Landkreis Esslingen bedeutet dies eine Zuweisungsquote von ca. 660 Personen (55 Personen monatlich).

Zusätzlich sollen 2013 bundesweit etwa 5.000 Flüchtlinge aus Syrien und weitere 300 Personen im Rahmen des Resettlementprogramms aufgenommen werden. Davon würden auf Baden-Württemberg rund 700 Personen entfallen, auf den Landkreis Esslingen 35 Flüchtlinge.

Ursächlich für den deutlichen Anstieg der Zugangszahlen 2012 war die Anhebung der Leistungssätze für Flüchtlinge von monatlich 225 € auf 346 € ab August 2012. Nachdem für Personen aus Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Mazedonien die Visumpflicht ab 2010 aufgehoben worden war, kamen im 2. Halbjahr 2012 verstärkt Personen aus diesen Ländern. Die Zugangszahlen aus diesen Ländern sind Anfang 2013 gesunken, liegen aber noch auf hohem Niveau.

Die Hauptherkunftsländer sind weiterhin Afghanistan, Irak, Iran, Syrien, Indien und Pakistan. Asylanträge aus den nordafrikanischen Ländern Algerien, Marokko, Tunesien, Libyen und Ägypten sind dagegen ohne entscheidende Bedeutung.

Herkunftsländer der am 31.12.2012 in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylbewerber

Afghanistan	21 %
Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Mazedonien	10 %
Irak	8 %
Iran	10 %
Indien	5 %
Pakistan	19 %
Serbien	7 %
Syrien	4 %
Sri Lanka	4 %
Türkei	4 %
Sonstige	8 %

Plätze in Gemeinschaftsunterkünften

Der Landkreis Esslingen unterhielt am 31.12.2012 10 Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge (GU) mit **550 Plätzen**.

Diese verteilen sich wie folgt:

Esslingen a. N., Rennstraße 8 und 10	111 Plätze
Kirchheim u. T., Charlottenstraße 55 bis 73	280 Plätze
Deizisau, Sirnauer Straße 41	28 Plätze
Aichtal-Grötzingen, Nürtinger Straße 33	28 Plätze
Altbach, Esslinger Straße 60	30 Plätze
Nürtingen, Lindenplatz 4	40 Plätze
Nürtingen, Mühlstraße 14	11 Plätze
Denkendorf, Neuhäuser Straße 3	7 Plätze
Köngen, Wertstraße 6	10 Plätze
Owen, Kirchheimer Straße 55	5 Plätze
<b>insgesamt</b>	<b>550 Plätze</b>

Bereits 2012 wurden die Unterbringungskapazitäten 2012 um 138 Plätze erhöht. Diese waren nicht ausreichend, alle zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen. Im November 2012 wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe Zwangszuweisungen in den Landkreis Esslingen durchgeführt. Das hat zu einer erheblichen Verschärfung der Unterbringungssituation geführt mit der Folge, dass ein Wohnheim in Nürtingen ohne vorbereitende Maßnahmen eröffnet werden

musste. Obwohl bereits seit 2010 intensiv mit der Suche nach geeigneten Gebäuden begonnen wurde, stehen nicht genügend Unterbringungsplätze zur Verfügung. Auch die 2013 neu angemieteten Gebäude in

- Nürtingen, Stuttgarter Str. 2, 14 Plätze
- Wernau, Friedrichstr. 25 und 25 A, 16 Plätze
- Lenningen-Oberlenningen, Sulzburgstr. 40, 30 Plätze
- Wolfschlugen, Winkelwiesen 7, 15 Plätze
- Filderstadt, Aicher Str. 10, 15 Plätze
- Filderstadt, Fröbelstr. 7, 20 Plätze

sind zwischenzeitlich vollständig belegt. Damit für zukünftige Zuweisungen ausreichend Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, den Bestand an Wohnheimplätzen weiter zu erhöhen.

#### Personen in Gemeinschaftsunterkünften

	31.12.09	31.12.10	31.12.11	31.12.12
<b>Asylbewerber</b>	195	246	314	478
<b>Asylberechtigte</b>	6	12	11	10
<b>Kontingentflüchtlinge</b>	20	0	0	0
<b>Sonstige Personen (geduldete Personen)</b>	35	64	99	68
<b>Deutsche Kinder</b>	2	0	3	1
<b>Summe</b>	<b>258</b>	<b>322</b>	<b>427</b>	<b>557</b>

Kostentragung:

Asylbewerber: 100 % Land - Pauschale für 20 Monate

Asylberechtigte: 100 % Landkreis

Kontingentflüchtlinge: 100 % Land - Pauschale für 6 Monate

sonstige Personen: 100 % Landkreis

#### Zahl der kommunal untergebrachten Personen (Personen in Einrichtungen der Städte und Gemeinden sowie Privatwohnungen)

	Dez. 2008	Dez. 2009	Dez. 2010	Dez. 2011	Dez. 2012
<b>Asylbewerber</b>	4	5	5	0	27
<b>Sonstige Personen (geduldete Personen)</b>	405	323	274	281	313
<b>Bürgerkriegsflüchtlinge</b>	1	0	0	0	0
<b>Personen im Leistungsbezug insgesamt</b>	<b>410</b>	<b>328</b>	<b>279</b>	<b>281</b>	<b>340</b>

Kostentragung:

Asylbewerber: 100 % Land – Pauschale für 20 Monate

geduldete Personen: 100 % Landkreis

Bürgerkriegsflüchtlinge: 100 % Landkreis

Die Anzahl der **sonstigen Personen**, die kommunal untergebracht sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, waren seit 2008 rückläufig. Seit 2010 sind sie gleichgeblieben mit ansteigender Tendenz. Ursache hierfür sind die seit 2010 steigenden Zugangszahlen.

### Leistungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 entschieden, dass die im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegten, seit 1993 unverändert gebliebenen Geldleistungen der Höhe nach unzureichend sind. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung erhalten Leistungsberechtigte Leistungen entsprechend der Sozialhilfe.

### Arbeitsaufnahme

Für Asylbewerber und Personen mit geduldetem Aufenthalt gilt eine Wartezeit von 12 Monaten, bevor eine Arbeitserlaubnis erteilt wird. Danach benötigt der Antragsteller für die Aufnahme einer nichtselbstständigen Arbeit eine Arbeitserlaubnis.

Diese kann von der Agentur für Arbeit erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Weiter darf für die konkrete Stelle kein Deutscher oder z. B. EU-Bürger zur Verfügung stehen.

## 4.2 Kostentragung

Mit der Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) zum 01.04.2004 wurde die Kostenerstattung des Landes an die Stadt- und Landkreise vollständig pauschaliert. Die Stadt- und Landkreise erhalten eine einmalige Kostenpauschale für jeden zugewiesenen Asylbewerber.

	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Pauschale je Asylbewerber	11.120 €	12.270 €
Pauschale je Kontingentflüchtling	2.715 €	2.742 €

Aufgrund der höheren Leistungssätze für Asylbewerber ab August 2012 wurde die Pauschale 2012 für Asylbewerber rückwirkend von 10.344,00 € auf 11.120,00 € erhöht.

Bei zukünftigen Standards in der vorläufigen Unterbringung, wie die geplante Erhöhung der bisherigen 4,5 qm Wohn- und Schlaflfläche auf 7 qm, soll ebenfalls eine Anpassung der Ausgabenpauschale erfolgen.



Die Auskömmlichkeit der Pauschale wurde zwischen 2006 - 2008 durch eine vom Innenministerium eingesetzte Arbeitsgruppe überprüft. Dabei wurden flächendeckend die tatsächlichen Ausgaben in allen Stadt- und Landkreisen erhoben. Als Folge dieser Prüfung wurde 2008 die Pauschale für Asylbewerber um 22 v. H. und die Pauschale für Kontingentflüchtlinge um 5 v. H. angehoben. Durch eine Revision im Jahr 2016 soll die Auskömmlichkeit der Pauschale erneut geprüft werden.

## 5. Betreuung

Im Betreuungsrecht werden Rechtsfragen bei Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind, geregelt. Dies kann u. a. wegen zunehmendem Alter körperliche Ursachen haben, durch den Verlauf einer schweren Krankheit bzw. durch einen Unfall bedingt sein oder auch im Zusammenhang mit einer Abhängigkeitserkrankung auftreten. In diesen Fällen, und falls rechtzeitig keine Vollmacht erteilt wurde, sorgt das Betreuungsrecht für die Bestellung eines Betreuers. Die Betreuungsperson, dies kann ein Angehöriger wie z. B. der Ehe-partner oder eine familienfremde Person sein, handelt in einem vom Gericht festzulegenden Aufgabenkreis für die hilfsbedürftige Person und unter Berücksichtigung größtmöglichen Maßes an Selbst-bestimmung.

<b><u>Betreuungen pro 1.000 Einwohner 2010 und 2011</u></b>		
	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Bundesweit	15,87	16,12
Landesweit	10,62	10,68
Landkreis Esslingen	8,73	8,94

Quelle: Bundesamt für Justiz, eigene Erhebung und KVJS

### **Betreuungsstatistik Landkreis Esslingen**

	<b>2010</b>		<b>2011</b>	
1. Einwohner im Landkreis am 31.12. des Vorjahres der Statistik	514.830		517.705	
2. Zahl der am 31.12. insgesamt bestehenden Betreuungen	4.582		4.632	
3. neu eingerichtete Betreuungen/ einstweilige Anordnungen	427		447	
4. Sachverhaltsermittlungen	672		693	
5. Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten	62		115	
	<b>2010</b>	<b>%</b>	<b>2011</b>	<b>%</b>

<b>Angaben zu den Betreuten (3.)</b>				
1. männlich	183	42,85	194	43,40
2. weiblich	244	57,15	253	56,60
3. in stat. Einrichtungen (bei Einrichtung der Betreuung)	149	34,89	154	34,45
4. außerhalb stat. Einrichtungen	278	65,11	293	65,55
5. Alter 18 - 30	35	8,19	37	8,27
6. Alter 31 - 40	16	3,74	18	4,02
7. Alter 41 - 50	31	7,25	33	7,38
8. Alter 51 - 60	34	7,96	35	7,84
9. Alter 61 - 70	61	14,28	67	14,99
10. Alter 71 - 80	49	11,47	126	28,19
11. Alter 81 - 90	50	11,70	127	28,42
12. Alter über 90	2	0,46	4	0,89
<b>Überwiegender Grund der Betreuung (keine Mehrfachnennung)</b>				
1. Altersdemenz	146	34,19	151	33,78
2. seelische Behinderung/ psychische Erkrankung	141	33,02	144	32,21
3. geistige Behinderung	59	13,81	61	13,65
4. körperliche Behinderung (einschl. Schlaganfallpatienten)	70	16,39	73	16,33
5. nicht zuordenbar	11	2,57	18	4,03
<b>Ehrenamtlich geführte Betreuungen</b>				
1. von Angehörigen	285	66,74	299	66,89
2. von sonstigen ehren- amtlichen Betreuer/innen	26	6,08	25	5,59
3. davon mit Anbindung an Betreuungsvereine	21	4,91	6	1,34
<b>Von Berufsbetreuer/innen ge- führte Betreuungen</b>				
1. bei Betreuungsvereinen	42	9,83	47	10,51
2. bei Betreuungsbehörden	0	0	0	0
3. von Sozialarbeiter/innen Sozialwirten/innen	73	17,06	76	17,00
4. von Rechtsanwälten/ Notariatsassessoren/innen	34	7,96	37	8,27
5. von Sonstigen	14	3,27	8	1,79

	2010	%	2011	%
<b>Aufgabenkreise (Mehrfachnennung möglich)</b>				
1. Vermögenssorge	347	81,26	351	78,52
2. Aufenthaltsbestimmungen	256	59,95	249	55,70
3. freiheitsentziehende Maßnahmen	189	44,26	194	43,40
4. Vertretung in Wohnungs- und Heimangelegenheiten	59	13,81	47	10,51
5. Gesundheitsfürsorge	324	75,87	335	74,94
6. Weitere Personensorge	0	0	0	0
7. Alle Angelegenheiten	0	0	0	0
8. Sonstige	18	4,21	23	5,14
<b>Beendete Betreuungen</b>				
Wegfall der Voraussetzungen	11		17	
2. Wegzug	7		9	
3. Tod	319		385	

Quelle: eigene Erhebung der Betreuungsbehörde und KVJS

Die Zahl der Betreuungen blieb nahezu unverändert.

Den größten Anteil der Betreuungsbedürftigen bilden weiterhin die 71 - 90-Jährigen mit 56,00 %. Hauptgrund sind unverändert Altersdemenz mit 33,78 % und seelische Behinderungen/psychische Erkrankungen mit 32,21 %.

Die eigene Vorsorge durch General- bzw. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen findet immer größere Resonanz in der Bevölkerung und wird mittel- bzw. langfristig zu einem Rückgang der Betreuungszahlen führen.

### Zwangsbehandlung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung am 20.06.2012 entschieden, dass es an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für eine Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine zwangsweise medizinische Behandlung des Betreuten fehlt. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass ein unter Betreuung stehender Mensch gegen seinen natürlichen Willen nur auf Grundlage eines – derzeit fehlenden – Gesetzes und unter eingeschränkten Voraussetzungen medizinisch behandelt werden darf. Dazu gehören insbesondere die Wahrung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bestimmter verfahrensrechtlicher Sicherungen.

Wegen der derzeit fehlenden rechtlichen Grundlage können Menschen, denen krankheitsbedingt die Einsicht in die Behandlungsnotwendigkeit fehlt, häufig medizinisch nicht ausreichend versorgt werden. Dies kann unter Umständen zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen. So kann beispielsweise die Nichtbehandlung einer akuten Krankheitsepisode bei einem psychisch kranken Menschen einen schwereren und längeren Verlauf nehmen. Dies kann für den Betroffenen mit einem extremen Leiden verbunden sein. Zugleich führt eine fehlende Behandlung unter Umständen auch zu einer deutlichen Verlängerung der Unterbringungszeiten einschließlich zusätzlicher unterbringungsähnlicher Maßnahmen wie z. B. Fixierungen.

Mit dem am 01.02.2013 vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz soll durch Änderungen in § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine hinreichend bestimmte Regelung zur Einwilligung des Betreuers in die Behandlung des Betreuten getroffen werden. Die Änderungen werden durch verfahrensrechtliche Regelungen flankiert. Die ärztliche Zwangsmaßnahme soll näher bezeichnet werden.

Die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur unter folgenden engen Voraussetzungen möglich:

- die Einwilligung des Betreuers kommt nur bei einem krankheitsbedingt einwilligungsfähigen Betreuten in Betracht;
- die Einwilligung des Betreuers muss zur Abwendung eines dem Betreuten drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein;
- der erhebliche gesundheitliche Schaden darf nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden können;
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen und
- vor der Einwilligung muss erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung des Betreuten zu der geplanten Maßnahme zu erreichen.

Eine Zwangsbehandlung darf nur im Rahmen einer stationären Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB erfolgen, eine ambulante Zwangsbehandlung bleibt weiterhin unzulässig. Wie die Unterbringung selbst bedarf auch die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme der gerichtlichen Genehmigung und unterliegt denselben strengen verfahrensrechtlichen Anforderungen. Dazu zählen Regelungen zur Einholung eines Sachverständigengutachtens und zur Bestellung eines Verfahrenspflegers. Zusätzlich muss der Beschluss über die Genehmigung der Einwilligung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

## **Werdenfelser Weg**

Nach § 1906 BGB sind freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen durch das Amtsgericht als Betreuungsgericht genehmigungsbedürftig.

Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungs- und Verfahrensrechts, den Gedanken der Vermeidung von Fixierungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Bauchgurte, Bettgitter, Vorsatztische in Einrichtungen zu stärken. Er soll zu einer Reduzierung von Fixierungsmaßnahmen führen und somit Grundrechte – Menschenwürde und Freiheit der Person – wahren. Wesentliche Neuerung ist die Bestellung eines spezialisierten Verfahrenspflegers durch das Amtsgericht. Dieser soll, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, Alternativen ohne freiheitserziehende Maßnahmen erarbeiten.

Der Werdenfelser Weg wird seit Oktober 2012 vom Amtsgericht Esslingen und zum Teil vom Amtsgericht Nürtingen bestritten und hat bereits erste Erfolge erzielt. Am 09.04.2013 wurden die Mitglieder des Kreispflegeausschusses durch die Betreuungsbehörde des Landkreises über diesen verfahrensrechtlichen Ansatz informiert.